

## **Wenn Kinder zur Kindergartenzeit Schaden verursachen**

Auf dem Außenspielgelände eines Kindergartens spielten 6-jährige Kindergartenkinder in einem schlecht einsehbaren Teil des Spielplatzes. Die Kinder warfen Steine auf außerhalb des Kindergartengeländes geparkte Autos und schädigten diese damit ganz erheblich. Die Steine hatten sie vorher von einem anderen Teil des Geländes zusammengesammelt. Das Steinesammeln wurde von den Erzieherinnen der Einrichtung nicht bemerkt, denn sie hatten die Kinder ca. 20 Minuten aus den Augen gelassen.

### **So beurteilt das Oberlandesgericht Köln das Fallbeispiel**

Kindergartenkinder, die sich in einer Gruppe auf dem Außengelände eines Kindergartens aufhalten, dürfen nicht über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt bleiben. Eine zeitnahe Kontrolle und Beaufsichtigung der Kinder im Abstand von wenigen Minuten ist bei Kindergartenkindern geboten.

Das Oberlandesgericht Köln und auch das Landgericht Aachen, das als Vorinstanz angerufen wurde, teilen die Ansicht, dass die Kinder zwar nicht „auf Schritt und Tritt“ zu beaufsichtigen waren, wegen der gerade bei Kindergruppen zu erwartenden Gefahren jedoch nur von wenige Minuten. Beide Gerichte betonen ausdrücklich, dass sie die Ansicht des Landgerichtes Krefeld (*Landgericht Krefeld vom 14.03.1996, Aktenzeichen: 3 O 128/95*) nicht teilen, wonach 6-jährige Kinder auf dem Außengelände eines Kindergartens ohne weiteres für Zeiträume von 30 Minuten unbeaufsichtigt bleiben dürfen. Für die Rechtsprechung ist letztlich immer entscheidend, was ein Aufsichtspflichtiger nach vernünftigen Anforderungen konkret unternehmen muss, um Schädigungen Dritter durch das Kind vorzubeugen. (*Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 20.05.2000, Aktenzeichen: 7 U 5/99*)

### **Was Sie im Schadensfall unbedingt wissen sollten**

Der beschriebene Fall könnte sich so ähnlich auch in Ihrer Einrichtung abspielen. Treten solche rechtlichen Fragen auf, ist es für Sie wichtig, einige Grundlagen zu kennen.

### **Wer haftet im Schadensfall?**

Durch die Aufsichtspflicht sind Ihr Träger und alle Mitarbeiterinnen zu verantwortlichem Verhalten den Kindern gegenüber verpflichtet. Entsteht ein Schaden dadurch, dass die Aufsichtspflicht nicht oder nur unzureichend erfüllt wird, kann eine zivilrechtliche oder auch strafrechtliche Haftung eintreten. Zivilrechtliche Haftung meint, dass für den entstandenen Schaden Schadenersatz geleistet werden muss, wenn Ihre Mitarbeiterin vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. In jedem anderen Fall haftet Ihr Träger bei Verletzung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern und Eltern. Ihr Träger hat das Recht, bei einer Verletzung der Aufsichtspflicht dienstrechtliche, arbeitsrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen zu ziehen. Denn eine Aufsichtspflichtverletzung stellt immer einen Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Pflichten der Erzieherinnen dar.

### **Was bedeutet Haftungsfreistellung?**

Die gesetzliche Unfallversicherung wirkt für Ihren Träger, für Sie selbst und für alle pädagogischen Mitarbeiterinnen wie eine Haftpflichtversicherung. Bei einem betrieblichen Unfall in der Einrichtung haften weder Träger noch Erzieherinnen, noch die Kinder untereinander für Personenschäden. Einzige Ausnahme bildet dabei grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der aufsichtsführenden Person. Grobe Fahrlässigkeit bedeutet nach gängiger Rechtsprechung, dass die aufsichtsführende Erzieherin die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maß verletzt. Bei grober Fahrlässigkeit kann die Unfallversicherung den Träger oder die Mitarbeiterin in Regress nehmen. Für Sachschäden wie im obigen Beispiel kommt die gesetzliche Unfallversicherung generell nicht auf. Wird den Verantwortlichen Fahrlässigkeit nachgewiesen, müssen die Sachschäden ersetzt werden. Für solche Fälle hat der Träger meist eine private Haftpflichtversicherung für die Mitarbeiterinnen abgeschlossen, die im Schadensfall die Kosten für den entstandenen Schaden übernimmt.

### **Sind Kinder in Kindergärten unfallversichert?**

Kinder in Tageseinrichtungen gehören zum versicherten Personenkreis der jeweiligen Unfallversicherungsträger. Der Gesetzgeber ersetzte den früher verwendeten Begriff „Kindergarten“ durch „Tageseinrichtung“, um auch Kleinkinder und Jugendliche mit einzubeziehen. Seit 1997 sind auch Kinder in Kinderkrippen und Hortkinder unfallversichert. In die Unfallversicherung eingeschlossen sind alle Tätigkeiten, die mit dem Aufenthalt in Ihrer Tageseinrichtung zusammenhängen. Dazu zählen auch Ausflüge, Schwimmbadbesuche und Ferienfreizeiten. Auch der Weg zwischen der Wohnung des Kindes und der Einrichtung oder dem Veranstaltungsort außerhalb der Einrichtung, wie beispielsweise Spielplatz oder Spazierweg, ist unfallversichert. Dabei spielt es keine Rolle, mit welchem Verkehrsmittel dieser Weg vom Kind zurückgelegt wird. Auch Fahrten der Erzieherinnen oder der Eltern mit ihrem Privatauto unterliegen diesem Versicherungsschutz, wenn er zur Unterstützung der Kindereinrichtung dient.